

Mitteilungsvorlage

Drucksachen-Nr. 0290/2019
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Ausschuss für Bildung, Kultur, Schule und Sport	26.06.2019	zur Kenntnis

Tagesordnungspunkt

Neuausrichtung der Inklusion in den Schulen

Inhalt der Mitteilung

Die Bundesrepublik Deutschland ist im Frühjahr 2009 der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen beigetreten. In Artikel 24 dieser Konvention heißt es:

„Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass **Menschen mit Behinderungen nicht aufgrund von Behinderung vom allgemeinen Bildungssystem ausgeschlossen werden und dass Kinder mit Behinderungen nicht aufgrund von Behinderung vom unentgeltlichen und obligatorischen Grundschulunterricht oder vom Besuch weiterführender Schulen ausgeschlossen werden**“.

Es besteht weiter die Verpflichtung, sicherzustellen, dass angemessene Vorkehrungen für die Bedürfnisse des Einzelnen getroffen werden und dass Menschen mit Behinderungen innerhalb des allgemeinen Bildungssystems die notwendige Unterstützung geleistet wird, um ihre erfolgreiche Bildung zu erleichtern. Weiter müssen wirksame individuell angepasste Unterstützungsmaßnahmen in einem Umfeld, das die bestmöglich schulische und soziale Entwicklung gestattet, angeboten werden.

In § 2 Abs. 5 Schulgesetz Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) ist festgeschrieben, dass die Schulen die vorurteilsfreie Begegnung von Menschen mit und ohne Behinderung fördern und sie in der Regel gemeinsam unterrichtet und erzogen werden (inklusive Bildung). Schülerinnen und Schüler, die auf sonderpädagogische Unterstützung angewiesen sind, werden nach ihrem individuellen Bedarf besonders gefördert, um ihnen ein möglichst hohes Maß an schulischer und beruflicher Eingliederung, gesellschaftlicher Teilhabe und selbständiger Lebensgestaltung zu ermöglichen. Gem. § 19 SchulG NRW werden Schülerinnen und Schüler, die aufgrund einer Behinderung oder wegen Lern- oder Entwicklungsstörungen besondere Unterstützung benötigen, nach ihrem individuellen Bedarf sonderpädagogisch gefördert. Die sonderpädagogische Förderung umfasst die Förderschwerpunkte:

1. Lernen
2. Sprache
3. Emotionale und soziale Entwicklung
4. Hören und Kommunikation
5. Sehen
6. Geistige Entwicklung und
7. Körperliche und motorische Entwicklung

Über die sonderpädagogische Unterstützung und die Förderschwerpunkte entscheidet die Schulaufsichtsbehörde (Bezirksregierung Köln bzw. Schulamt für den Rheinisch-Bergischen-Kreis) in der Regel auf Antrag der Eltern. In Ausnahmefällen kann auch eine allgemeinbildende Schule einen entsprechenden Antrag stellen.

Orte der sonderpädagogischen Förderung sind die allgemeinbildenden Schulen und Berufskollegs sowie die Förderschulen.

Grundsätzlich findet die sonderpädagogische Förderung in den allgemeinbildenden Schulen statt. Die Eltern können abweichend hiervon die Förderschule wählen. In besonderen Ausnahmefällen, wenn die personellen und sächlichen Voraussetzungen am gewählten Förderort nicht erfüllt sind und auch nicht mit vertretbarem Aufwand erfüllt werden können, kann die Schulaufsichtsbehörde, abweichend von der Wahl der Eltern, die allgemeine Schule anstelle der Förderschule oder die Förderschule anstelle der allgemeinbildenden Schule bestimmen.

Neuausrichtung der Inklusion in der Schule zum Schuljahr 2019/2020:

Mit Erlass vom 15.10.2018 hat das Ministerium für Schule und Bildung des Landes NRW relativ kurzfristig eine Neuausrichtung der Inklusion in den öffentlichen allgemeinbildenden weiterführenden Schulen auf den Weg gebracht. Es soll damit eine spürbare Qualitätssteigerung der inklusiven Angebote an allgemeinen Schulen erreicht werden. Die Schulaufsichtsbehörde muss auch weiterhin der Verpflichtung aus dem ersten Gesetz zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in den Schulen nachkommen und den Eltern von Schülerinnen und Schülern mit festgestelltem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung mindestens eine allgemeinbildende Schule vorschlagen können.

Haupt-, Real-, und Gesamtschulen:

Gemeinsames Lernen ist ab dem Schuljahr 2019/2020 vom Grundsatz her nur an solchen **Haupt-, Real-, Gesamt-, Gemeinschafts-, und Sekundarschulen** eingerichtet, die von der jeweiligen Schulaufsicht, mit Zustimmung des Schulträgers, als „**Schulen des Gemeinsamen Lernens**“ bestimmt worden sind und dabei konzeptionelle, inhaltliche und personelle Voraussetzungen (Qualitätsstandards) erfüllen. Hierzu gehören z.B.

- Die Schule verfügt über ein pädagogisches Konzept zur inklusiven Bildung bzw. dieses wird mit Unterstützung der Schulaufsicht erarbeitet.
- Lehrkräfte für sonderpädagogische Förderung unterrichten an der Schule und die pädagogische Kontinuität wird gewährleistet.
- Das Kollegium wurde systematisch fortgebildet bzw. wird begleitend fortgebildet.
- Die räumlichen Voraussetzungen der Schule Gemeinsames Lernen ermöglichen.

Um einen gezielten Einsatz von personellen Ressourcen zu erreichen, gilt die Vorgabe, dass eine weiterführende Schule, die zur Schule des Gemeinsamen Lernens bestimmt wurde, jährlich in der Regel im Durchschnitt ihrer Eingangsklassen drei Schülerinnen und Schüler

mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung aufnimmt. Ziel ist es, den Klassenfrequenzrichtwert an Schulen, an denen ab dem Schuljahr 2019/2020 Gemeinsames Lernen eingerichtet wird, schrittweise auf 25 Schülerinnen und Schüler abzusenken und damit die Schüler/Lehrer-Relation zu verbessern. Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung an allgemeinen Schulen, die ab dem Schuljahr 2019/2020 keine Schule des Gemeinsamen Lernens mehr sein werden, sollen ihre Schullaufbahn in der bisherigen Schule fortsetzen können. Ein Schulwechsel ist unter Abwägung aller Interessen auch möglich.

Gymnasien:

An Gymnasien soll sonderpädagogische Förderung zukünftig in der Regel zielgleich stattfinden.

Die Schulaufsichtsbehörde kann Gemeinsames Lernen mit zieldifferentem Unterricht einrichten, wenn es die örtliche Situation nach gemeinsamer Einschätzung von Schulaufsicht und Schulträger erfordert, um den Anspruch auf Gemeinsames Lernen zu erfüllen und die Schulkonferenz des jeweiligen Gymnasiums einen entsprechenden Beschluss fasst.

Grundschulen:

Anders als bei den weiterführenden Schulen ist eine Bündelung der unterstützenden Ressourcen für das Gemeinsame Lernen an Grundschulen schwieriger, da insbesondere im Bereich Lern- und Entwicklungsstörungen sonderpädagogische Unterstützungsbedarfe oftmals erst im Verlauf des Schulbesuchs festgestellt werden. Die vorhandenen Ressourcen reichen weiterhin nicht aus, an allen Grundschulen Gemeinsames Lernen einzurichten und sicherzustellen, dass Lehrkräfte für sonderpädagogische Förderung Teil des Kollegiums sind. Daher ist es weiterhin möglich, dass es zu einem Schulwechsel kommen kann, wenn bei Schülerinnen und Schülern ein Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung festgestellt wird, entweder zu einer Förderschule oder einer anderen Grundschule, an der Gemeinsames Lernen eingerichtet ist.

Förderschulen:

Die Aufgaben der Förderschulen sollen künftig nicht nur auf die Schülerinnen und Schüler ihrer Schule beschränkt werden. Sie sollen unter bestimmten Voraussetzungen künftig auch eine stärkere Rolle bei der Unterstützung von allgemeinen Schulen im Kontext des Gemeinsamen Lernens erhalten. So sollen sie insbesondere jene allgemeinen Schulen unterstützen, die keine Schule des Gemeinsamen Lernens sind, die aber gleichwohl (einzelne) Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung unterrichten. Diese Unterstützung ist vorstellbar in Form von Beratung oder assistiven Technologien, aber auch in der partiellen Unterstützung im Unterricht, wie dies bereits in den Förderschwerpunkten Sehen sowie Hören und Kommunikation der Fall ist.

In Ausführung des zitierten Erlasses vom 15.10.2018 wurden durch die Bezirksregierung Köln und das Schulamt des Rheinisch-Bergischen-Kreises folgende Schulen als Schulen des Gemeinsamen Lernens eingerichtet:

Schuljahr 2019/2020

Festlegung der Schulen des Gemeinsamen Lernens

Schulträger	Schulform	Name der Schule	Schulnummer	Anzahl der Eingangsklassen	GL-Kapazität	Lern- und Entwicklungsstörungen (LE, SQ, ES)	Geistige Entwicklung	Körperlich-motorische Entwicklung	Hören und Kommunikation	Sehen
Bergisch-Gladbach durch Bez.Reg.:	GE	Integrierte Gesamtschule Paffrath	183738	6	18	x	x	x	x	x
	GE	Gesamtschule Nelson Mandela	197877	4	12	x	x		x	x
	RS	Realschule Herkenrath	184500	2	6	x				
	RS	Realschule Otto Hahn	160532	3	9	x				
	RS	Städtische Realschule Im Kleefeld	160556	3	9	x				
	RS	Realschule Johannes Gutenberg	160544	3	9	x				
durch RBK	GHS	Im Kleefeld	141847	1	3	x				

Durch die Stadt Bergisch Gladbach wurden schriftlich und mündlich gegenüber der Bezirksregierung Köln Bedenken gegen die Einrichtung von einzelnen Schulen des Gemeinsamen Lernens vorgebracht. In einem Gesprächstermin bei der Bezirksregierung Köln wurden durch die Teilnehmer der Stadt Bergisch Gladbach (Bürgermeister Urbach, Co-Dezernent Martmann und Fachbereichsleiter Rockenberg) gegenüber den Vertretern der Bezirksregierung nochmals die Vorbehalte einzelner Schulen erläutert. Im Ergebnis wurde in diesem Termin durch die Bezirksregierung Köln erklärt und beschrieben, dass der Raumbestand für die Förderschwerpunkte der jeweiligen Schulen ausreicht. Durch die Stadt Bergisch Gladbach wurde nochmals beschrieben, dass nach wie vor Zweifel daran bestehen, dass die Schulen personell und sachlich angemessen ausgestattet sind. Die Zustimmung zur Einrichtung der Schulen als Schulen des Gemeinsamen Lernens wurde letztlich erteilt.

Inklusionsrunde:

Die Verteilung der Schülerinnen und Schüler auf die einzelnen Schulen des Gemeinsamen Lernens in der Sekundarstufe I erfolgt im Rahmen von sogenannten Inklusionsrunden. Beim Rheinisch-Bergischen-Kreis besteht dazu eine Arbeitsstelle Schulische Inklusion mit zwei Mitarbeitern als Inklusionskoordinatoren und vier Inklusionsfachberaterinnen. Hier werden die entsprechenden Vorschläge in enger Zusammenarbeit mit den Schulen und den Eltern nach den festgestellten sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfen erarbeitet. Die Verteilung erfolgt dann unter Einbeziehung der jeweiligen Schulträger.

Finanzieller Ausgleich:

Die Stadt Bergisch Gladbach erhält nach dem Gesetz zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion jährlich

1. Belastungsausgleich

Gem. § 1 des o.a. Gesetzes wird ein Belastungsausgleich für wesentliche Belastungen infolge des 9. Schulrechtsänderungsgesetzes vom 05.11.2013 in pauschaler

Form auf Basis der Schülerzahl der allgemeinen Schulen der Primarstufe und Sekundarstufe 1 in Trägerschaft der einzelnen Gemeinden und Kreise gezahlt.

Für das Schuljahr 2018/2019 138.641,95 €

2. Inklusionspauschale

Gem. § 2 des o.a. Gesetzes wird eine Inklusionspauschale zur Förderung weiterer kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion gezahlt

Für das Schuljahr 2018/2019 126.743,21 €

Die Pauschalen reichen bei weitem nicht zur Deckung der Kosten der Inklusion für z.B. die entsprechende Sanierung, den Neubau oder die Umgestaltung von Räumen oder zusätzliche Ausstattung aus.

Während der Sitzung stehen Ihnen Fachleute aus dem Schulamt des Rheinisch-Bergischen-Kreises und eine Schulleiterin einer Schule des gemeinsamen Lernens zur mündlichen Beantwortung weitergehender Fragen zur Verfügung.

